

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 30. November

1965

Inhalt: 1. Kirchengesetz über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) - Vom 21. 10. 1965. 2. Bestätigung von Notverordnungen durch die Landessynode. 3. Vertretungskostenrichtlinien. 4. Kollektenplan für das Jahr 1966. 5. Allianz-Gebetswoche 1966. 6. Urlauberseelsorge 1966 im Ausland. 7. Einführung in die ev. Jugendarbeit. 8. Urkunde über die Errichtung von drei Kirchengemeinden (Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford, Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford). 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hennen. 10. Persönliche und andere Nachrichten. 11. Erschienene Bücher und Schriften.

Kirchengesetz über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz)

Vom 21. Oktober 1965

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Kirchengemeinden können, wenn es ihren kirchlichen Aufgaben dienlich ist, zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

Der Verband soll in der Regel die Grenzen eines Kirchenkreises nicht überschreiten.

(2) Der Verband führt den Namen Gesamtverband, wenn ihm das Recht zur Erhebung der Kirchensteuern zusteht. Sonst heißt er Gemeindeverband.

(3) Der Verband dient mit seiner Arbeit den Kirchengemeinden, von denen er getragen wird.

§ 2

Rechtsform

(1) Der Verband (Gesamtverband oder Gemeindeverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Verband entsprechende Anwendung.

Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 3

Errichtungsurkunde und Satzung

Die Bildung und die Aufgaben des Verbandes werden in der Errichtungsurkunde, seine Verfassung und Verwaltung in der Satzung geordnet.

§ 4

Rechte und Aufgaben

(1) Die Errichtungsurkunde kann insbesondere Bestimmungen über folgende Rechte und Aufgaben des Verbandes treffen:

- a) das Recht zur unmittelbaren Erhebung der Kirchensteuern,
- b) die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen einschließlich der Besoldung,
- c) die Planung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes und der Gemeinden,
- d) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben,
- e) die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung und eine einheitliche Gebührenerhebung,
- f) die Bildung von Rücklagen und Fonds,
- g) die Erfüllung kreis- und landeskirchlicher Verpflichtungen.

(2) Wenn der Verband zur Ausstattung der Gemeinden nach Absatz 1 Ziffer b) verpflichtet ist, geht das Recht zur Erhebung der Kirchensteuern und zur Prüfung des Bedarfs der Kirchengemeinden auf ihn über.

3) Soweit der Verband nicht die Kirchensteuern selbst erhebt, wird sein Finanzbedarf durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.

§ 5

Errichtung, Änderung und Auflösung des Verbandes

(1) Über die Errichtung eines Gesamtverbandes oder eines Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes.

Die Errichtung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der beteiligten Presbyterien der Bildung eines Verbandes zustimmt.

(2) Einem bestehenden Verband können benachbarte Kirchengemeinden durch Beschluß der Kirchenleitung angeschlossen werden. Der Kreissynodalvorstand, die Vertretung des Verbandes und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden sind vorher zu hören. Gehören die anzuschließenden Kirchengemeinden einem benachbarten Kirchenkreis an, so ist die Zustimmung der beteiligten Kreissynodalvorstände erforderlich.

(3) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(4) Für die Auflösung des Verbandes findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse der Kirchenleitung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.

§ 6

Organe des Verbandes

(1) Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Falle muß jede Verbandsgemeinde im Verbandsvorstand vertreten sein.

(3) Werden alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises zu einem Verband vereinigt, so kann die Kreissynode die Aufgaben der Verbandsvertretung, der Kreissynodalvorstand die des Verbandsvorstandes wahrnehmen. In diesem Fall kann sich der Superintendent im Vorsitz durch ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes vertreten lassen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Vorsitzenden der Presbyterien oder die stellvertretenden Vorsitzenden, wenn die Vorsitzenden dem Verbandsvorstand angehören oder verhindert sind,
- c) Mitglieder, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden,
- d) Mitglieder, die der Verbandsvorstand für die Dauer einer Wahlperiode beruft, soweit die Satzung eine Berufung von Mitgliedern vorsieht; sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Im übrigen wird die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung durch die Verbandssatzung bestimmt.

(2) Jedes Presbyterium entsendet neben seinem Vorsitzenden mindestens einen Presbyter. In der Verbandsvertretung muß die Zahl der Presbyter die Zahl der Pfarrer übersteigen.

(3) Die in Abs. 1 c) genannten Mitglieder werden alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl von den Presbyterien auf die Dauer von vier Jahren entsandt. Wird ein Verband in der Zeit zwischen zwei Presbyterwahlen gebildet, endet die Amtszeit der entsandten Mitglieder mit der Neubildung der Presbyterien. Eine Wiederwahl der entsandten Mitglieder ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 2 vom Verbandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. Ihr liegt insbesondere ob:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbandes,
- d) bei Gesamtverbänden die Prüfung des Bedarfs der Verbandsgemeinden, die durch Satzung dem Verbandsvorstand übertragen werden kann,
- e) die Feststellung der Haushaltspläne der vom Verband verwalteten eigenen oder ihm übertragenen Einrichtungen,
- f) die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern oder die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- g) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Durch die Satzung können der Verbandsvertretung weitere Rechte und Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Verbandsvertretung ist binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier oder acht Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Bei Errichtung eines Verbandes ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.

§ 10

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 11

Ausschüsse

Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten können die Verbandsorgane Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Presbyteriums sind. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

§ 12

Verhandlungen

Die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes werden nach den Vorschriften der Verbandssatzung von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 13

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 14

Bestehende Verbände

Die Ordnung der bestehenden Verbände wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Jedoch können durch Änderung der Ordnung eines Verbandes keine Bestimmungen getroffen werden, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen unbeschadet der Vorschrift des § 14 dieses Gesetzes außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. 7. 1904 (KGVBl. S. 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. 6. 1933 (KGVBl. S. 146),

- b) die Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948 (KABl. S. 53).

Bethel, den 21. Oktober 1965

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 3. November 1965

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

D. Wilm

Bestätigung von Notverordnungen durch die Landessynode

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 11. 1965
Az.: B 9—01; B 13—01

1. Die Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 2./9. September 1965 (KABl. Seite 103) und
2. die Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO —) vom 11. November 1964 (KABl. 1965 Seite 13)

sind durch Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 bestätigt worden.

Vertretungskostenrichtlinien

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 10. 1965
Az.: 26918/B 11—02

Das Landeskirchenamt hat im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode die Vorschriften über die Vertretungskosten der Pfarrer, Pastoren, Prediger und Hilfsprediger wie folgt zusammengefaßt:

Richtlinien zur Vergütung und Erstattung der Aufwendungen für die Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen und der Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen und Predigern (Vertretungskostenrichtlinien)

Vom 14. Oktober 1965

I. Allgemeiner Grundsatz

§ 1

Bei der Verwaltung freier besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen und bei der Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen und Predigern ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nur unvermeidbare Aufwendungen entstehen. Nur die unvermeidbaren Aufwendungen können als notwendig anerkannt und erstattet werden.

II. Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen

§ 2

Versorgt oder verwaltet ein Pfarrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes eine freie, besetzbare Pfarrstelle, steht ihm dafür kein Anspruch auf eine Vergütung zu.

Für die Aufwendungen gilt folgendes:

1. Dem Pfarrer werden gemäß den bestehenden Vorschriften die Kosten ersetzt, die ihm dadurch entstehen, daß er ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Verkehrsmittel benutzen muß; benutzt er ein bereits anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug, wird ihm die Kilometervergütung gezahlt.
2. Dem Pfarrer steht auf seinen Antrag eine Mehraufwandsentschädigung zu. Sie kann bis zu 50,— DM monatlich betragen. Die Höhe der Entschädigung wird durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises festgesetzt. Der Antrag ist zu begründen.

§ 3

Versorgt oder verwaltet ein Pfarrer im Wartestand eine freie, besetzbare Pfarrstelle, so erhält er gemäß § 57 Abs. 4 des Pfarrerdienstgesetzes die Bezüge, als sei er in diese Stelle berufen.

Von dem Anspruch auf die Bezüge wird das Ruhen der Versorgungsbezüge nicht berührt (§§ 46 ff. der Pfarrbesoldungsordnung).

§ 4

(1) Versorgt oder verwaltet ein im Zusammenhang mit einem Versetzungsverfahren im Interesse des Dienstes gemäß § 50 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes beurlaubter Pfarrer eine freie, besetzbare Pfarrstelle, so steht ihm ein Anspruch auf Pfarrgehalt und Dienstwohnung nur gegen die Kirchengemeinde zu, aus deren Dienst er im Zuge des Verfahrens beurlaubt ist.

(2) Für die durch die Verwaltung oder Versorgung der freien, besetzbaren Pfarrstelle entstehenden Aufwendungen gilt folgendes:

1. Dem Pfarrer werden gemäß den bestehenden Vorschriften die Kosten ersetzt, die ihm dadurch entstehen, daß er ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Verkehrsmittel benutzen muß.
2. Dem Pfarrer wird für seine Tätigkeit — soweit üblich — eine Aufwandsentschädigung gewährt.
3. Dem Pfarrer wird die Trennungsentschädigung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt.

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Aufwendungen sind von der Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle versorgt oder verwaltet wird, unmittelbar an den Pfarrer zu zahlen.

(4) Die Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle verwaltet wird, hat der Kirchengemeinde, aus deren Dienst der Pfarrer im Zuge des Versetzungsverfahrens beurlaubt ist, die für die Dauer der Verwaltung an den Pfarrer gezahlte Besoldung zu erstatten. Zur Besoldung im Sinne dieser Vorschrift gehört nicht der Wert der Dienstwohnung oder die Mietentschädigung.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten für Pfarrer und Pfarrstellen der Kirchenkreise entsprechend.

§ 5

Verwaltet oder versorgt ein Hilfsprediger eine freie, besetzbare Pfarrstelle, so erhält er Bezüge entsprechend der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom

9. 1. 1953 (KABl. 1953 S. 18) in der Fassung vom 10. 12. 1958 (KABl. 1959 S. 15). Das Landeskirchenamt kann dem Hilfsprediger Bezüge gemäß der Pfarrbesoldungsordnung zubilligen.

§ 6

Versorgt oder verwaltet ein Pfarrer im Ruhestand eine freie, besetzbare Pfarrstelle, so stehen ihm Bezüge in der Höhe zu, als sei er in die Pfarrstelle berufen (§§ 3 bis 24 der Pfarrbesoldungsordnung), jedoch wird das Grundgehalt gemäß §§ 47, 50, 80 der Pfarrbesoldungsordnung in Verbindung mit Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 23. September 1965 (KABl. 1965 S. 106) nach der dritten Dienstaltersstufe gewährt.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 sind bei der Versorgung und Verwaltung freier, besetzbarer Pastorinnenstellen sowie bei der Versorgung und Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen durch Pastorinnen oder Kandidatinnen des Pastorinnenamtes entsprechend anzuwenden.

III. Vertretung von Pfarrern und anderen Amtsträgern

§ 8

Die Vergütung und Erstattung der Aufwendungen bei der Vertretung eines Pfarrers, einer Pastorin oder Predigers regelt sich nach § 26 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes soweit die Vertretung notwendig ist durch Krankheit, Erholungsurlaub oder auf Grund von Dienstbefreiungen.

§ 9

Wird ein Pfarrer, eine Pastorin oder ein Prediger vertreten, der oder sie gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 des Pfarrerdienstgesetzes, Artikel 110 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenordnung, §§ 15, 190 des Disziplinargesetzes oder §§ 8 Abs. 2, 10 der Lehrbeanstandungsordnung nicht seinen oder ihren Dienst ausüben darf, hat die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis die durch die Vertretung entstehenden Aufwendungen zu erstatten und Vergütungen zu gewähren.

§ 10

Ist ein Pfarrer oder eine Pastorin gemäß § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes ohne Besoldung beurlaubt, werden die Aufwendungen entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 6 erstattet.

§ 11

Soweit die Vertretung eines Pfarrers, einer Pastorin oder eines Predigers ausnahmsweise gemäß § 26 des Pfarrerdienstgesetzes vollends nicht möglich ist, können einzelne Amtshandlungen von Pfarrern im Ruhestand oder im Wartestand, von Religionslehrern, Missionaren, von Predigern im Ruhestand und Pastorinnen im Ruhestand oder Wartestand vorgenommen werden.

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen für Fahrt, Beköstigung und Übernachtungen werden erstattet. Die Amtshandlungen werden wie folgt vergütet:

1. Für einen Hauptgottesdienst einschl. Taufen, Vorbereitung und Feier des hl. Abendmahls, auch wenn sie im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden 20,— DM
2. Für einen Nebengottesdienst, selbständigen Taufgottesdienst, selbständigen Abendmahlsgottesdienst, Lesegottesdienst, eine liturgische Feier, Bibelstunde, Friedhofsfeier 10,— DM
3. Für eine Taufe oder Trauung 8,— DM
4. Für eine Beerdigung, wenn eine Trauerfeier auf dem Friedhof stattfindet, wenn der Trauergottesdienst in der Kirche gehalten wird 10,— DM
20,— DM
5. Für einen Kindergottesdienst, eine Christenlehre oder Jugendstunde Findet die Amtshandlung im Anschluß an einen Haupt- oder Nebengottesdienst statt 8,— DM
5,— DM
6. Für die Feier des hl. Abendmahls bei einem Hausbesuch 5,— DM
7. Für Konfirmanden-, Katechumenenunterricht pro Unterrichtsstunde 5,— DM

IV. Schlußbestimmungen § 12

Die Vorschriften werden mit Wirkung vom 1. Januar 1966 angewandt.

Die Richtlinien betreffend die Vertretungskosten der Pfarrer vom 14. August 1953 in der Fassung vom 4. Oktober 1957 (KABl. 1953 S. 57, 1957 S. 104) werden aufgehoben.

Bielefeld, den 14. Oktober 1965

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Wolf

Kollektenplan für das Jahr 1966

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 10. 1965

Az. 26651/65/B 7—06

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kol-

lektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1966 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn der Hauptgottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist unzulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Kollektenempfehlungen zu.

Die Verlegung einer Kollekte auf einen anderen Tag ist nur im Rahmen des § 84 Abs. 2 der Verwaltungsordnung möglich. Beabsichtigt ein Presbyterium aus besonderen Gründen eine Abweichung vom Kollektenplan, so ist hierüber ein **B e s c h l u ß** zu fassen, der unserer Genehmigung bedarf. Diese Genehmigung ist unter Vorlage einer Beschlusniederschrift rechtzeitig einzuholen. Die planmäßige Kollekte ist am nächsten kollektenfreien Sonn- oder Feiertag einzusammeln. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen eine Kollekte für Gemeindefürsorge vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an kollektenfreien Sonn- und Feiertagen sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte ist in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock zu sammeln.

Auf die Vorschriften des § 84 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin. Die Kollektenerträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1966 Neujahr	Für die kirchliche Unterweisung
2	2. Januar 1966 1. So. n. Weihn.	Frei für Gemeindefürsorge
3	9. Januar 1966 1. So. n. Epiphania	Für die Rheinische Mission und für die Bethel-Mission
4	16. Januar 1966 2. So. n. Epiphania	Für kirchliche Kindergärten
5	23. Januar 1966 3. So. n. Epiphania	Für Notstände in der Ev. Kirche der Union
6	30. Januar 1966 Letzter Sonntag n. Epiphania	Für bedürftige Gemeinden
7	6. Februar 1966 Septuagesimä	Frei für Gemeindefürsorge
8	13. Februar 1966 Sexagesimä	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben in der Ev. Kirche in Deutschland

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
9	20. Februar 1966 Estomihi	Für die diakonische Arbeit in der westfälischen Diaspora und für den Ev. Bund
10	27. Februar 1966 Invokavit	Für kirchliche Schulen und Schülerheime
11	6. März 1966 Reminiscere	Frei für Gemeindezwecke
12	13. März 1966 Okuli	Für die Westfälische Frauenhilfe und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
13	20. März 1966 Lätare	Für die Theologische Schule in Bethel und die Kirchliche Hochschule in Wuppertal
14	27. März 1966 Judika	Für die männliche und weibliche Jugendarbeit*)
15	3. April 1966 Palmarum	Frei für Gemeindezwecke
16	8. April 1966 Karfreitag	Brot für die Welt
17	10. April 1966 1. Ostertag	} Für den Osthilfenotfonds
18	11. April 1966 2. Ostertag	
19	17. April 1966 Quasimodogeniti	Für besondere kirchliche Aufgaben, besonders in der westfälischen Diaspora
20	24. April 1966 Misericordias Domini	Frei für Gemeindezwecke
21	1. Mai 1966 Jubilae	Für die Trinkerrettungsarbeit und für Seelsorge an Gehörlosen und Blinden
22	8. Mai 1966 Kantate	Für die Förderung der ev. Kirchenmusik
23	15. Mai 1966 Rogate	Frei für Gemeindezwecke
24	19. Mai 1966 Christi Himmelfahrt	Für die Äußere Mission
25	22. Mai 1966 Exaudi	Für Notstände in der Ev. Kirche der Union
26	29. Mai 1966 1. Pfingsttag	Für Bibelverbreitung
27	30. Mai 1966 2. Pfingsttag	Für das Johannesstift in Berlin-Spandau, für die Berliner Stadtmission und für die ev. Bahnhofsmision
28	5. Juni 1966 Trinitatis	Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission und die ev. Zufluchtsheime
29	12. Juni 1966 1. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
30	19. Juni 1966 2 So. n. Trinitatis	Für die Herbergen zur Heimat und die Arbeiterkolonien
31	26. Juni 1966 3. So. n. Trinitatis	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der EKD im Bereich der östlichen Gliedkirchen
32	3. Juli 1966 4. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
33	10. Juli 1966 5. So. n. Trinitatis	Für die Diakonenanstalten
34	17. Juli 1966 6. So. n. Trinitatis	Für Aufgaben der Verkündigung und für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
35	24. Juli 1966 7. So. n. Trinitatis	Für Notstände in der Ev. Kirche der Union
36	31. Juli 1966 8. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
37	7. August 1966 9. So. n. Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist diese Kollekte mit einem Sonntag zu tauschen, an dem eine Konfirmation stattfindet.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
38	14. August 1966 10. So. n. Trinitatis	Für den Dienst der Kirche an Israel und für den Dienst an Vertriebenen und Gastarbeitern
39	21. August 1966 11. So. n. Trinitatis	Für die Förderung ev. Studierender
40	28. August 1966 12. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
41	4. September 1966 13. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Schulen und ev. Schülerheime
42	11. September 1966 14. So. n. Trinitatis	Für bedürftige Gemeinden*)
43	18. September 1966 15. So. n. Trinitatis	Opfertag für Innere Mission*)
44	25. September 1966 16. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke*)
45	2. Oktober 1966 Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
46	9. Oktober 1966 18. So. n. Trinitatis	Für die ev. Erziehungsheime und für die Seelsorge an Gefangenen
47	16. Oktober 1966 19. So. n. Trinitatis	Für die kirchliche Männerarbeit sowie für die Binnenschiffer- und die Seemannsmission
48	23. Oktober 1966 20. So. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
49	30. Oktober 1966 21. So. n. Trinitatis	Für die ökumenische Arbeit der Ev. Kirche in Deutschland und für den Dienst der ev. Auslandsgemeinden
50	31. Oktober 1966 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen**)
51	6. November 1966 Drittletzter So. im Kirchenjahr	Für besondere Aufgaben der westfälischen Inneren Mission
52	13. November 1966 Vorletzter So. im Kirchenjahr	Für die Kriegsgräberfürsorge und für die Aktion Sühnezeichen
53	16. November 1966 Buß- und Bettag	Frei für Gemeindezwecke
54	20. November 1966 Letzter So. im Kirchenjahr	Für Notstände in der Ev. Kirche der Union
55	27. November 1966 1. Advent	Für die Vereine der Inneren Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein
56	4. Dezember 1966 2. Advent	Für besondere kirchliche Aufgaben und Notstände sowie für bedürftige Gemeinden
57	11. Dezember 1966 3. Advent	Frei für Gemeindezwecke
58	18. Dezember 1966 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande
59	24. Dezember 1966 Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1966 1. Weihnachtstag	Für ev. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere für die Anstalten Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und Lippstadt
61	26. Dezember 1966 2. Weihnachtstag	Für den Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp und für volksmissionarische Aufgaben
62	31. Dezember 1966 Silvester	Für die Förderung ev. Pflegevorschulen

*) Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn in einer Kirchengemeinde der Opfertag für Innere Mission am 11. oder am 25. 9. 1966 begangen wird.

***) Wenn am 31. 10. 1966 kein Gottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am 30. 10. 1966 einzusammeln.

Allianz-Gebetswoche 1966

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 11. 1965
Az.: C 7—19

Von Sonntag, dem 2. Januar, bis Sonntag, dem 9. Januar, veranstalten das Präsidium der Europäischen Evangelischen Allianz und der Hauptvorstand der Deutschen Evangelischen Allianz die Allianz-Gebetswoche 1966. Die Themen der einzelnen Abende lauten:

Sonntag, 2. Januar

Berufen zur Gemeinschaft Jesu Christi
1. Korinther 1, 1—9

Montag, 3. Januar

Berufen zur Jüngerschaft und Nachfolge Christi
Johannes 1, 35—42 (Markus 3, 13—15)

Dienstag, 4. Januar

Berufen zum Zeugnis in Familie, Beruf und Volk
Kolosser 3, 12—17 (1. Petrus 2, 9—17)

Mittwoch, 5. Januar

Berufen zum Dienst der Liebe (Diakonie)
Johannes 13, 1—15 (Apostelgeschichte 6, 1—7)

Donnerstag, 6. Januar

Berufen zu Evangelisation und Mission
Psalm 96; Lukas 24, 15 (Römer 1, 1—7)

Freitag, 7. Januar

Berufen zur Einheit
Johannes 17, 20—26

Samstag, 8. Januar

Berufen zum Warten auf den wiederkommenden Herrn
Matthäus 24, 35—44 (Apostelgeschichte 1, 1—11)

Sonntag, 9. Januar

Epheser 4, 1—6; 2. Thessalonicher 2, 15 bis 3, 1.

Wir machen empfehlend darauf aufmerksam. Programme für die Gebetswoche können von der Geschäftsstelle der Evangelischen Allianz, 1 Berlin 41, Südenstraße 44, geliefert werden.

Urlauberseelsorge 1966 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 11. 1965
Az.: 28376/C 10—15

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt (Main) bemüht sich seit Jahren um die kirchliche Betreuung der evangelischen Urlauber im Ausland. Durch die Einrichtung von deutschsprachigen Gottesdiensten in den Urlaubszentren soll der großen Zahl von deutschen Erholungsuchenden das Wort Gottes auch im Urlaub nahegebracht werden. Es ist damit zu rechnen, daß der Strom deutscher Urlauber in das Ausland im Jahre 1966 weiter zunehmen wird.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Liste der Orte, in denen im Jahre 1966 Urlauberseelsorge vorgesehen ist. Interessierte Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst in doppelter Ausfertigung baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 7. Januar 1966 über den Herrn Superintendenten an das Landeskirchenamt Bielefeld zu richten. Dabei bitten wir u. a.

anzugeben, ob Quartier für eine oder mehrere Personen gewünscht wird.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten, mit der An- und Abreise also vier Wochen.

Zur Durchführung des Dienstes zahlt das Kirchliche Außenamt für Österreich 300,— DM (zuzüglich 700 Schilling vom Evang. Oberkirchenrat in Wien), für Holland, Italien und Dänemark je 350,— DM. Wir zahlen einen Zuschuß von 300,— DM.

Orts- und Zeitplan

Österreich

Tirol

Fulpmes Juli und August

Innsbruck — Umgebung Juli und August

Landeck und Imst Juli und August

Seefeld Juli und August

Kitzbühel 15. Dezember bis
15. März und
Juli und August

Lienz Juli und August

Matrei in Osttirol Juli und August

Mayrhofen Juli und August

Wörgl Juli und August

Salzburg

Salzburg Juli und August

Badgastein Mitte Mai bis Mitte
Oktober

Bad Hofgastein Juni bis September

Zell am See Mitte Juni bis Mitte
September

Mittersill Juli und August

Saalbach Juli und August

Oberösterreich

Attersee Mitte Juli bis Mitte
September

Mondsee Juli und August

Gmunden Juli und August

Bad Ischl Juli und August

St. Wolfgang Juli und August

St. Gilgen Juli und August

Bad Hall Juli bis September

Gallspach Juli und August

Kirchdorf an der Krems Juli und August

Bad Goisern Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien Juli bis September

Payerbach Juli und August

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf Juli und August

Steiermark		Vlissingen und Middelburg	Juli und August
Bad Aussee	Juli und August	Vrouwenpolder	August
Bad Gleichenberg	Mitte Juni bis Mitte September	Wijk aan Zee	Juli und August
		Zandvoort	Juli und August
Kärnten		Belgien	
Bad Kleinkirchheim	Juli und August	Ostende	August
Gmünd im Liesertal	Juli und August		
Klopeinersee	Juli und August	Italien	
Kötschach-Mauthen	Juli und August	Alassio	Ostern bis 31. Oktober
Millstatt	Juli und August	Bibione Campingplatz	Juli und August
Obervellach-Mallnitz	Juli und August	Bordighera	Ostern bis 31. Oktober
Pörtschach	Juni bis September	Caorle	Juli und August
Techendorf	Juli bis September	Capri	Ostern bis 30. Juni und September
Tschöran und Ossiach	Juli und August	Cavallino Campingplatz	Juni bis 30. September
Sattendorf	Juli und August	Gardone	Ostern bis 30. Sept.
		Ischia	Ostern bis 30. Juni September
Vorarlberg		Jesolo Campingplatz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August	Lazise und Bardolino	15. Juni bis 30. Sept.
Bludenz	Juli und August	Lignano	1. Juni bis 30. Sept.
Schruns im Montafon	Juli und August	Rapallo	15. Mai bis 15. Sept.
Lech am Arlberg	Juli und August	Rimini	1. Mai bis 30. Sept.
		Riva	Juli und August
Niederlande		Sulden	Weihnachten bis 1. Sonntag im Januar, 2. Sonntag im Februar bis Mitte April, Juli und August
Ameland	Juli und August	Taormina	Ostern bis 30. Juni und September
Breskens mit Cadzand	Juli und August	Viareggio	1. Juni bis 30. Sept.
Burgh (Schouwen)	Juli und August		
Callantssoog und Julianadorp	Juli und August	Dänemark	
Den Helder	ab Mitte Juli bis August	Alligne und Umgebung auf Bornholm	August
Domburg	Juli und August	Helsingør / Sjaeland	Juli und August
Egmond und Bergen	Juli und August	Hennestrand / Westjütland	Juli und August
Harderwijk-Flevoland	August	Hornbäk und Gilleje / Sjaeland	August
Hindeloopen	August	Løkken / Nordjütland	Juli und August
Hoek van Holland	August	Marielyst / Falster	Juli und August
Katwijk	Juli und August	Mosearava, Veijers und Umgebung / Südjütland	Juli und August
Koudekerke-Biggekerke-Meliskerke	ab Mitte Juli bis August	Nordby und Ringby auf Fanø	Juli und August
Nordwijk	Juli und August	Nykøbing / Sjaeland	August
Nordwijkerhout	August	Oksby-Blaavand / Südjütland	August
Ouddorp	Juli und August	Søndervig bei Ringkøbing und Umgebung / Westjütland	August
Petten und Umgebung	August		
Schiermonnikoog	Juli und August		
Schoorl und Groet	August		
Terschelling:			
West-Terschelling	Juli und August		
Midsland	August		
Texel	Juli und August		
Vlieland	Juli und August		

Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 11. 1965
Az.: 28555/C 18—17

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtshaus e. V.“ führt in Gelnhausen (Hessen)

vom 10. 1. — 19. 2. 1966 (6 Wochen) und
vom 11. 7. — 1. 8. 1966 (3 Wochen)

Kurse durch zur Einführung in die evangelische Jugendarbeit.

Eingeladen sind dazu ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit (Berufstätige, Gemeindegewerkschaften, Kirchenmusikerinnen, Pfarramtssekretärinnen, Kindergärtnerinnen usw.; auch Verlobte oder Ehefrauen von kirchlichen Mitarbeitern, Diakonen, Sozialsekretären, Pfarrern und Kandidaten).

Die Kurse vermitteln Grundlagen für verschiedene Aufgaben in der Jugendarbeit, geben jedoch keine geschlossene Berufsausbildung. Sie bieten die Gelegenheit, theologische, psychologische, soziologische und pädagogische Kenntnisse zu erarbeiten und helfen, sie zu vertiefen und anzuwenden. Sie geben praktische Anregungen und führen ein in die Gestaltungsformen für verschiedene Altersstufen. Die Stellung des Mitarbeiters in der Gemeinde wird in die Erarbeitung einbezogen.

Die Kosten für den Teilnehmer betragen DM 170,— für den 6-Wochen-Kursus, DM 95,— für den 3-Wochen-Kursus. Der 14tägige Sonderurlaub, der berufstätigen Jugendgruppenleitern gewährt wird, kann für die Kurse beantragt werden.

Anmeldungen sind für den 6-Wochen-Kursus bis zum 15. Dezember 1965, für den 3-Wochen-Kursus bis zum 15. Juni 1966 an das Burckhardtshaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, zu richten. — Dort sind auch weitere Einzelheiten zu erfahren.

Urkunde über die Errichtung von drei Kirchengemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus der Evang.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford werden ausgliedert:

- a) der Außenbezirk um die Christuskirche einschließlich Falkendiek und als Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford verselbständigt;
- b) der Außenbezirk um die Markuskirche einschließlich Schwarzenmoor und als Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford verselbständigt;
- c) der Außenbezirk um die Kreuzkirche und als Evang.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford verselbständigt.

§ 2

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden wie folgt festgesetzt:

- a) Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford
Die Grenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Kommunalgrenze Falkendiek mit der

Werre, übernimmt die Flußmitte flußabwärts bis zur HansasträÙe, biegt hier — unter Ausschluß der Häuser auch an der Nordseite — nach Ostsüdosten bis sie die Waltgerstraße überquert hat. Dann wendet sie sich mit dieser Straße unter Einschluß der Häuser auch an der Südseite in einem nach Südosten geöffneten Bogen zur Mindener Straße, überquert diese und hält ihre Nordostrichtung bei unter Einschluß auch der an ihrer Ostseite gelegenen Häuser bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Gohfeld, der sie in allgemein westlicher Richtung folgt bis zum oben näher angegebenen Grenzausgangspunkt unter Einschluß der Besetzung Bischofshagen Nr. 1.

- b) Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford

Die Grenze verläuft im Südwesten vom Schnittpunkt des Ortsieker Weges mit der Mindener Straße in östlicher Richtung mit dem genannten Wege unter Ausschluß der Häuser beiderseits bis Nr. 71, behält die einmal eingeschlagene Richtung bei entlang der Straße „Auf dem Duedel“, deren Häuser sie einschließt bis zum Auftreffen auf den Vlothoerbaum, wendet sich hier über die Vlothoer Straße zur Grenze der kreisfreien Stadt Herford bzw. der Kommunalgrenze Schwarzenmoor, deren Wohnplätze Nr. 116, 50, 98, 156 sie ausklammert. Sie hält dann die Kommunalgrenze Schwarzenmoor bei in ihrem südlichen, südöstlichen und östlichen Verlauf, jedoch unter Ausklammerung folgender Gebiete bzw. Häuser.

Der Gemeindebezirk Klein-Schwarzenmoor wird an die neue Evang.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford Friedenstal abgetreten. Die Wohnplätze Schwarzenmoor 30 und 40 verbleiben bei der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Exter, während die Wohnplätze Exter Nr. 6, 7, 11, 13, 15, 17, 18, 22, 23, 39, 43, 52, 57, 76, 86, 89, 114, 125, 136, 160 und 196 bei der Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford verbleiben.

Die Grenze verläuft dann beim Zusammentreffen mit der Grenze der Kommunalgemeinde Gohfeld mit dieser identisch in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Mindener Straße, der sie unter Ausschluß beider Straßenseiten in südwestlicher Richtung folgt, bis zum oben näher angegebenen Grenzausgangspunkt.

- c) Evang.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford

Die Grenze verläuft im Nordwesten von der Werre in allgemein östlicher Richtung zwischen den Häusern Salzufler Straße 44 und QuentinstraÙe 2, überquert die Salzufler Straße, schließt ihre Häuser Nr. 51 und 63 ein und übernimmt nun — unter Ausschluß der an der Südseite der Langenbergstraße stehenden Häuser — diese Straße als Grenze und weiter die Stadtholzstraße unter Ausschluß auch ihrer an der Südseite stehenden Häuser bis einschließlich Nr. 104. Sie wendet sich dann mit dem Ellersiekerbach nach Nordosten bis zur Kommunalgrenze Schwarzenmoor, der sie folgt — unter Einschluß der Häuser 98 und 156 — bis zur Grenze des Landkreises Lemgo, die sie ihrerseits übernimmt bis zum Auftreffen auf die Werre. Dieser folgt sie dann flußabwärts bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

§ 3

Von den bisherigen Pfarrstellen der Evang.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford gehen über:

- a) auf die Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford die 2. und 8. Pfarrstelle als 1. und 2. Pfarrstelle dieser Gemeinde;
- b) auf die Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford die 7. und 5. Pfarrstelle als 1. und 2. Pfarrstelle dieser Gemeinde;
- c) auf die Evang.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford die 4. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle dieser Gemeinde.

Somit verbleiben bei der Evang.-Luth. Mariengemeinde Herford, Stift Berg, die 1., 3. und 6. Pfarrstelle. Die 6. Pfarrstelle bildet zukünftig die 2. Pfarrstelle dieser Gemeinde.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evang.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford und der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, der Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford und der Evang.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evang.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift-Berg zu Herford vom 6. Oktober 1965.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Oktober 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Wolf

Urkunde

Die durch Urkunde vom 12. Oktober 1965 von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Ausgliederung aus der Evang.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford vollzogene Errichtung der Kirchengemeinden

- a) Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford
 - b) Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford
 - c) Evang.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford
- wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. Oktober 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L.S.) gez. Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hennen, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) D. Thim me

Az.: 21269/Hennen 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Eintritt des Pfarrers Herbert Kühn in den Ruhestand frei werdende 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hermann Millard zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die vakante 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schalken, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günter Apffel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wiescherhöfen frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Bodo Hellwig zum Pfarrer der Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des Pfarrers Eugen Stommel, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Hermann Millard zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Pastorin Gisela Kitzig zur Pastorin der Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wilhelm Neuhoff zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Schumacher zum Pfarrer der Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des anderweitig berufenen Pfarrers Steffen;

Hilfsprediger Dieter Stork zum Pfarrer der Kirchengemeinde Borghorst - Horstmar, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des zum Dozenten an die Pädagogische Hochschule in Münster berufenen Pfarrers Dr. Hans Grothaus;

Hilfsprediger Alfred Wessel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des Pfarrers Dr. Lackner, der aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeschieden ist.

Gestorben sind

Pfarrer Erich Probst in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 19. September 1965 im 55. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Karlfriedrich Reinwald, früher in Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, am 17. Oktober 1965 im 63. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Johannes Ruwe, früher in Hiddenhausen, Kirchenkreis Herford, am 11. 10. 1965 im 75. Lebensjahre.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart der Kirchenkreises Hattingen-Witten ist der Kirchenmusiker Hermann Röbbelen durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 für die Dauer von fünf Jahren berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lübbecke ist die Kantorin Frau Hiltrud Wolff durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 für die Dauer von fünf Jahren berufen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Peter Rahlhoff, 2 Hamburg-Blankenese, Bahnhofstraße 34.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Hans-Georg Meyer, 4973 Vlotho/Weser, Kleinbahnhofstraße 8;

Marie-Luise Rohlfing, 462 Castrop-Rauxel, Wartburgstraße 107.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden:

die erste theologische Prüfung
die Studenten der Theologie:

Hans Friedrich Alfringhaus, Dieter Baltzer, Siegmund Böhmer, Jörg Bopp, Thomas Eßrich, Hartmut Grajetzky, Wolfgang Grünberg, Heinrich Halverscheid, Eberhard Klein, Werner Kreft, Erhard Kuhn, Johannes Lähnemann, Dietmar Lorenzen, Ernst Otto Meinhard, Walter Menzen, Karl Meyer, Karl Heinz zur Mühlen, Alfred Nessit, Horst Niemeier, Martin Ostermann, Wolfgang Peter Otto, Reiner Preul, Klaus Renfordt, Wennemar Schweer, Albrecht Schwier, Rolf Sonnemann, Willi Springer, Ulrich Wolf, Burkhard Zeunert;

die Studentinnen der Theologie:

Ilse Ernst, Dorothea Gaffron, Rosemarie zur Nieden, Dietlinde Nörenberg;

die zweite theologische Prüfung

die Kandidaten der Theologie:

Rolf Abry, Friedrich Wilhelm Bargheer, Rolf Walter Becker, Johannes Böhm, Friedrich Wilhelm Edelhoff, Reinhard Faltin, Wilhelm Johannung, Martin Jung, Erhard Kayser, Jost Klammer, Adolf Köddermann, Horst Wilhelm Loos, Ullrich Lübbermann, Karl Niehaus, Hartwig Putz, Burchard Rüter, Meinhard Sering, Manfred Sorg, Bernd Schlottoff, Wolfgang Schneider, Gottfried Schwandtner, Hermann Adolf Stempel, Rolf Sturhahn, Rolf Walker;

die praktische (zweite theologische) Prüfung

die Kandidatinnen des Vikarinnenamtes:

Christa Laugwitz, Sabine von Reinbrecht.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erste theologische Prüfung

Altes Testament: Der Sinai und der Zion — Vergleich zweier theologischer Aussagenkreise.

Neues Testament: Die Berichte von der Taufe Jesu in der neutestamentlichen Überlieferung sind zu vergleichen.

Systematik: Was zeigt die Konstitution De ecclesia vom II. Vatikanischen Konzil (1964) an Neuem im römisch-katholischen Kirchenverhältnis?

Kirchengeschichte: Die Confessio Tetrapolitana, ihre Entstehung und ihr theologischer Charakter.

Zweite theologische Prüfung

Altes Testament: Inwieweit ist evangelische Verkündigung über die Erzvätergeschichten angesichts der modernen Exegese heute möglich?

Neues Testament: Es ist am Beispiel von Römer 12, 1—8 zu zeigen, warum, wie und wozu in der Predigt zu ermahnen ist.

Kirchengeschichte: Die Bedeutung der Kirchengeschichte für das Amt des Pfarrers.

Systematik: Die Auseinandersetzung um die Gotteslehre in der heutigen Theologie.

Praktische Theologie: Die Predigten Karl Barths sind auf die in ihnen angewendeten hermeneutischen Grundsätze hin zu untersuchen.

Warnung

Die Kirchengemeinde Osterholz gibt folgendes zur Kenntnis:

„Der Dipl. Gartenbauinspektor Heinz M ä c k e , geb. am 2. 2. 1910 in Freiburg i. Sa., hat vorübergehend in der Kirchengemeinde Osterholz (Bremische Kirche) gewohnt. Er war hier im Baumschulensbetrieb der Fa. Hesse in Osterholz beschäftigt. M. hat in der Ostzone einige Jahre im Zucht- haus wegen politischer Vergehen verbringen müssen und sich dabei ein schweres Lungenleiden zugezogen. Er ist deshalb mehrmals unterstützt worden. Es hat sich später herausgestellt, daß Herr Mäcke vielfach Betrügereien begangen hat und ein notorischer Trinker ist. Da inzwischen aus dem Reg.-Bez. Stade und aus dem Rheinland telefonische und schriftliche Rückfragen gekommen sind, nach denen Herr Mäcke bei den Pfarrämtern vorspricht und sich unter verlogenen Begründungen Geldunterstützungen geben läßt, wird vor ihm gewarnt.“

Erschienene Bücher und Schriften

Neuerscheinungen im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck:

1. Otto Schlißke: „Weihnachtsgedichte für Kinder“ 1,50 DM.
2. Otto Schlißke: „Erziehungsschwierigkeiten in der Reifezeit“ 1,50 DM.
3. Rudolf Kleinert: „Der Weg Gottes“ — Die Maßstäbe für Glauben und Leben eines Christen — 3,80 DM.
4. Ulrik Valeske: „Ich will meinen Mund auftun in Gleichnissen“ 3,— DM.
5. Friedrich Samuel Rothenberg: „Bitte schreiben Sie mir!“ — Im Gespräch mit jungen Menschen — 4,80 DM.
6. Robert Frick: „Die Offenbarung des Johannes“ 4,20 DM.

Hans-Jürgen Schultz: „Im Wort kommt Gott zu uns“ — Weihnachtspredigten vom IV. bis zum XX. Jahrhundert — Kreuz-Verlag, Stuttgart. 179 Seiten, zweifarbiger Druck, Leinen, 12,— DM.

In zwölf Predigten wird Zeugnis davon abgelegt, wie man in den verschiedenen Zeiten versucht hat, das Weihnachtsevangelium in die jeweilige Gegenwart hineinzusagen. Die Predigten, etwas verkürzt und vom Herausgeber mit knappen, guten Einführungen versehen, helfen uns, hinter aller Zeitgebundenheit die Botschaft zu hören, die den Menschen allein Freude und Hoffnung geben kann. Sogar die bekannte Predigt von der Weihnachtsgans wird uns hierbei zu einem lächelnden Hinweis auf das Saeculum, das für uns sonst nur durch den 30jährigen Krieg und die Namen Johann Heermann, Andreas Gryphius und Paul Gerhardt charakterisiert ist.

Albrecht von Mutius: „Weihnachten unter uns“. 3. Auflage, überarbeitet und mit neuen

Texten versehen, 117 S., Ppb., 6,80 DM. Kreuz-Verlag, Stuttgart.

Dieses Buch hat sich ein rein praktisches Ziel gesetzt. Es will ein Hilfsbuch sein, mit der säkularen Welt Weihnachten zu feiern. Es ist zunächst nicht für die Hand des Pfarrers bestimmt, sondern für die, die den Pfarrer um Rat angehen, wie sie in ihren Familien, Gruppen oder Vereinen, die keineswegs kirchlich bestimmt sind, in Schulen, Firmen und Behörden Weihnachten begehen können. Beginnend mit rein äußerlichen Dingen, wie Raumeinrichtung (mit Zeichnungen und Vorbereitungen zum gemeinsamen Essen) über gute und neue Geschichten, Bildbetrachtungen und Kurzaufführungen, bis zu den Hinweisen auf richtige Schallplatten, wird eine Fülle von Material geboten, für das manche dankbar sein werden.

Wolfgang Fietkau: „Thema Weihnachten“, Gedichte der Gegenwart. 104 Seiten, broschiert, 8,— DM. Jugenddienst-Verlag, Wuppertal-Barmen.

In diesem Buch werden Gedichte vorgelegt, die von unserer Zeit geprägt sind. Sie sind laut, hart, provozierend und schockierend, und manchem Leser werden sie zum Teil auch gotteslästerlich erscheinen. Doch kann sich an ihnen auch die Frage entzünden, ob nicht die Art, wie Weihnachten in unserer Zeit begangen wird, noch viel gotteslästerlicher ist, so daß dieses Echo heilsam werden könnte. Es finden sich in diesem Band auch Gedichte der Hoffnung und der Anbetung in unseren Tagen.

Lena Kuchler-Silbermann: „Hundert Kinder“. Ein polnischer Exodus. Jugenddienst-Verlag, Wuppertal-Barmen. Leinen, 192 Seiten, 14,80 DM.

Sachlich, aber desto bewegender berichtet eine polnische Jüdin von ihrem Leben an der Todesgrenze während des Krieges in Polen und ihrem Unternehmen, nach dem Krieg hundert jüdische Kinder vor dem Untergang durch Not und Elend illegal über die Grenze nach Israel zu retten. In Auswahlstücken ist dieses Buch sehr geeignet, in Gemeindekreisen vorgelesen zu werden.

Wilhelm Schmidt: „Aus den Briefen des Paulus“. Jugenddienst-Verlag, Wuppertal-Barmen. 82 Seiten, 5,80 DM.

Es werden 10 Rundfunkmanuskripte vorgelegt, die 1964 im Deutschlandfunk gesendet wurden. Mehrere Verfasser haben sich die Aufgabe gestellt, den Hörer so an das Verständnis des Bibeltextes heranzuführen, daß sie nicht theologische Probleme in den Blick nehmen (mit einer Ausnahme), sondern eine Briefstelle, in der der Apostel auf praktische Verhaltensfragen zu sprechen kommt. Diese Texte werden knapp und anschaulich so erläutert, daß der Zuhörer sachlich darüber informiert wird, um was es sich damals gehandelt hat. Die Schlußfolgerungen für unser heutiges Verhalten bleiben dem Nachdenken des Lesers überlassen. Ein gut geglückter Versuch.

Erich Klappert: „Das II. Vatikanische Konzil: Der große Fortschritt — Der große Eingriff — Die große Enttäuschung“. Verlag Rheinische Mission in Wuppertal-Barmen. 2,50 DM.

Das im vergangenen Jahr erschienene Heft über die ersten drei Perioden des Vatikanischen Konzils, das wir gern empfohlen haben, hat nunmehr eine Fortsetzung in dem angezeigten Büchlein gefunden. Nach einer kurzen Zusammenfassung der ersten drei Konzilsphasen bringt es die Eröffnungsrede des Papstes und eine ausführliche Stellungnahme zu dem Schema „Über die Kirche“ aus evangelischer Sicht. Auch dieses Heft können wir zur Weiterarbeit in unseren Gemeinden gern empfehlen. Vor allem weisen wir auf die Ausführungen zu der Bedeutung Mariens im Zusammenhang dieses Schemas hin.

Jörg Zink: „Zwölf Nächte“ — Ein Weihnachtsbildband zur Besinnung. 233 Seiten, 118 Bilder, davon 12 vierfarbig. Kreuz-Verlag, Stuttgart. Leinen, 24,— DM.

Ein ungewöhnliches Weihnachtsbuch, auf das wir besonders aufmerksam machen, weil es sein könnte, daß es unter der Fülle des Angebots wie ein üblicher Bildband aussehend verschwindet, weil es nur alte Weihnachtsbilder in guter Aufmachung zu reproduzieren scheint. Aber in diesem Buch wird etwas ganz anderes angeboten. Zu den 12 Nächten hat der Verfasser, der durch seine Bibelübersetzung und durch seine bahnbrechende Bildarbeit in Fernsehgottesdiensten bekannt ist, Besinnungseinheiten geschaffen, die jeweils an einem Abend betrachtet, gelesen und bedacht werden sollen. Durch meditative Nacherzählung der biblischen Geschichte, durch Gedichte und Erzählungen aus unseren Tagen, vor allem aber durch eine Fülle exemplarischer Fotos aus aller Welt wird versucht, die Weihnachtsbotschaft den modernen Menschen wieder existenziell erfahrbar zu machen. Es ist das erste Weihnachtsbuch dieser Art, das man vor allem Männern in die Hand geben sollte, die in der Gefahr sind, Weihnachten nur für liebevolle Romantik oder gar Sentimentalität zu halten.

„Weltweite Christenheit“ - Bilder und Berichte aus der Ökumene. Bildkalender des Preserverbandes der Evangelischen Kirche im Rheinland. 5,50 DM.

Zum zweiten Mal erscheint dieser Kalender, der mit seinen guten Bildern und Texten ein lebendiges anschauliches Material über die Ökumene vermittelt. Es lohnt sich, die Bilder zu sammeln, um sie später noch in Unterricht und Unterweisung mit gutem Nutzen verwenden zu können.

Walter Becker: „Ehen mit Ausländern“. Hoheneck-Verlag, Hamm/Westf. 2.50 DM.

Eine nach Inhalt und Ausstattung vorzügliche Hilfe, die in den Gemeinden weithin verbreitet werden sollte für all die Familien, in denen diese Probleme einmal bedrängende Wirklichkeit werden können.

Im MBK-Verlag, Bad Salzuflen, sind erschienen:

1. Christine Bourbeck: „Freiheit in Gottesfurcht“. Die Wurzeln des wissenschaftlich-technischen Zeitalters und ihre Bedeutung für das mitmenschliche Leben. 120 Seiten, 7,50 DM.

Wem es darum geht, modernen Menschen die biblische Botschaft in heutige Denkkategorien zu übersetzen und zugleich die wesentlichen Ergebnisse wissenschaftlicher Soziologie und Daseinsanalyse für Lehre und Zeugnis der Kirche fruchtbar zu machen, der wird sich die Hilfe Christine Bourbecks dankbar für viele Anregungen zunutze machen.

2. Karl Hauschildt: „Zeichen, denen widerprochen wird“. Eine Hilfe zum Verständnis der Wunder (glauben und leben 6). 64 Seiten, 4,— DM.

Man kann nur dankbar sein für diese klärende, weiterhelfende Schrift, die man sich nicht nur in der Hand des Religionslehrers, sondern jedes nachdenkenden Bibellesers wünschte. Die Christusbotschaft in den neutestamentlichen Geschichten wird kurz und eindringlich in ihren Grundfragen erörtert und an Unterrichtsbeispielen für verschiedene Altersklassen überzeugend erläutert.

Im Verlag „Junge Gemeinde“, Stuttgart, sind erschienen:

1. Fr. Laubscher: „Die Regierungserklärung Jesu“ — Die acht Seligpreisungen als das Programm des Christenlebens. Ein Stundenbuch. 156 Seiten, davon 20 Tafelabbildungen mit Text auf Kunstdruckpapier. Format 15,5 x 17,5 cm. Ppbd. 7,80 DM.

Das Buch gehört nach Art und Gestaltung in die Reihe der Stundenbücher, die mit den zehn Geboten begonnen wurde. Es stellt zu den acht Seligpreisungen am Anfang der Bergpredigt zuerst den Text in verschiedenen Übersetzungen zum Vergleichen nebeneinander, dann folgt die Meditation als Auslegung der Bibel durch die Bibel.

2. Herbert Nitsche: „Im Glauben fest und wohlgerüst“. Band VIII — Eine Gabe für Helfer im Kindergottesdienst und in der Gemeinde. 80 Seiten, Format 13 x 19 cm. Ppbd. 5,40 DM.

Bestimmt für die Helfer im Kindergottesdienst und in der Gemeinde bringt die neue Folge wieder einen bunten Strauß von biblischer Betrachtung, Lebensbilder (Petrus, Flattich), Bildmeditation, eine „kleine Geschichte des christlichen Gottesdienstes“, sowie Besinnliches und Praktisches für die Arbeit in der Gemeinde.

Im Kreuz-Verlag, Stuttgart, sind erschienen:

1. „Erlebter Kirchentag“ Köln 1965. Kartonierte 9,80 DM, Leinen 12,80 DM.

In Berichten und Bildern mit langen Zitaten aus Vorträgen, Bibelarbeiten und Diskussionen dient dieser Bericht wie nach jedem Kirchentag nicht nur den Teilnehmern als eine willkommene Erinnerung, sondern macht auch den Nichtteilnehmer auf diese große Arbeitstagung aufmerksam, über die er sich nach dem Vorbereitungsheft vielleicht nur ein unzureichendes Urteil gebildet hat.

2. Hans Jürgen Schultz: „Kontexte Bd. I“. Mit Beiträgen von E. W. Böckenförde, W. Dirks, J. B. Metz, J. Moltmann, W. Pannberg, G. Otto, J. A. T. Robinson. 116 Seiten, karton. 8,50 DM.

Die Kontexte sind der erste Band der unter Verantwortung von Hans-Jürgen Schultz im Jahre 1964 gehaltenen Rundfunkvorträge. Die Autoren sind Wirtschaftler und Publizisten, Theologen und Nichttheologen, Katholiken und Protestanten. Sie repräsentieren nicht eine bestimmte Schule oder Richtung, sondern die notwendige Vielfalt und Offenheit zeitgemäßen Fragens, Denkens und Hoffens als positive und negative Antwort auf die Einladung Gottes. Der Leser wird dem Herausgeber zustimmen, daß die interessantesten theologischen Fragen heute weithin von den Nichttheologen formuliert werden.

3. Max Horkheimer / Karl Rahner / Carl Friedrich von Weizsäcker: „Über die Freiheit“. 60 Seiten, kartoniert 6,80 DM.

Die drei Vorträge über Freiheit haben weithin das große Interesse der Öffentlichkeit erregt. Sie übersteigen die normale Aufnahmebereitschaft der Hörer nicht unerheblich. Darum ist es gut, daß diese wertvollen Ausführungen jetzt gedruckt zugänglich gemacht werden, um ihnen nachzusinnen bzw. selbst nachzuarbeiten.

4. Gerhard Schnath: „Fantasie für Gott“. Gottesdienste in neuer Gestalt. Im Auftrag des Deutschen Ev. Kirchentages herausgegeben. 178 Seiten mit Bildern und Noten, karton. 9,80 DM.

Der Verfasser gibt gemeinsam mit einer Gruppe von Gemeinde- und Jugendpfarrern Auskunft über Versuche der Erneuerung des Gottesdienstes. Hier geschieht weit mehr, als in einigen der oft nur als Sensation empfundenen sogenannten Jazzgottesdienste. Es werden nicht nur Beispiele in Wort, Bild und Musik gegeben, sondern auch die durchgeführten Versuche ernsthaft kritisiert, vor allem aber auch grundsätzliche Erwägungen über die Verkündung im Gottesdienst und im Gespräch angestellt. Allein schon durch seine Quellenangaben kann das Buch zu einer wertvollen Arbeitshilfe werden.

Friedrich Schmitt: „A B C des Helfens“. Vom Umgang mit schwierigen Menschen. Calwer Verlag, Stuttgart. Leinen 9,80 DM.

Schlicht aber eindringlich hält ein Arzt den Pfarrern einen Spiegel ihres falschen seelsorgerlichen Verhaltens vor. Mit zahlreichen Beispielen seiner langjährigen Amtserfahrung weiß der Verfasser sein Anliegen anschaulich zu machen, wobei er mit gut gewählten Zitaten bewährter Seelsorger, vor allem Luthers, seine Mahnungen nachdrücklich unterstützt. Es wäre zu schön, wenn die Gemeinden sich auch getroffen fühlen und für ihre Praxis daraus die notwendigen Folgerungen ziehen würden.

Im Verlag des Pressehauses der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erschienen:

Reinhold Brämik: „Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Kleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung“. 280 Seiten, in Leinen gebunden, Preis 13,60 DM.

Der Verfasser, ein junger Theologe aus Westfalen, ist im zweiten Weltkrieg gefallen. Während aus der Geschichte der reformierten Kirche des niederrheinischen Gebietes eine große Anzahl von Veröffentlichungen bekannt geworden ist, sucht man vergeblich nach einer umfassenden Arbeit über die lutherische Kirche in diesem Raum. Diese Lücke füllt das Buch von Reinhold Brämik aus, das bedauerlicherweise erst jetzt erscheinen konnte. Wenn auch die Erforschung der lutherischen Kirche des niederrheinischen Gebietes inzwischen fortgeschritten ist, bleibt doch diese Arbeit ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der rheinischen Kirche und der westfälischen Kirche.

Das Comenius-Institut in Münster hat in einer Broschüre von 24 Seiten Vorschläge für eine Handbibliothek des Religionslehrers herausgegeben. Diese Literaturzusammenstellung ist eine Hilfe für Religionslehrer aller Schulen, für Pfarrer, sowie pädagogische und kirchliche Ausbildungsstätten. Der Selbstkostenpreis beträgt bei

100 Exemplaren	0,50 DM,
bei über 100 Exemplaren	0,40 DM,
bei über 500 Exemplaren	0,30 DM.

William Stringfellow: „Mein eignes Volk ist mein Feind“ — East Harlem — Erlebnis und Anklage. 230 Seiten, Leinen DM 12,80. Kreuz-Verlag GmbH., Stuttgart.

Der Verfasser hat als Rechtsanwalt mehrere Jahre freiwillig im Negerviertel New Yorks, in Harlem gearbeitet. Sein Bericht über die dortige Verelendung, die Korruption der Behörden und nicht zuletzt über das skandalöse Versagen der Kirchen wird jeden Leser tief erregen. Es muß uns vor allem aber sehr nachdenklich machen, wenn ein Mann, der jahrelang angesichts eines unsere Vorstellungen übersteigenden, hoffnungslosen Elends lebte, im Blick auf die sozialen Bemühungen der Kirchen in Harlem schreibt: „Wenn das Evangelium so wenig eigene Kraft hat, daß z. B. ein Mann der hungrig ist, erst essen muß, ehe er es in sich aufnehmen kann, dann wäre es ohne Erlösungskraft, dann wäre es nicht das Wort Gottes, das die Macht des Todes gebrochen hat.“ Wer muß nicht an Stoeckers Schrippenkirche in Berlin denken? Der Verfasser bezeugt mit seiner Existenz, was er von der verantwortlichen Mitmenschlichkeit hält, aber gerade darum ist zu hören, daß er die erste und entscheidende Aufgabe der Kirchen in der Verkündigung des Wortes, im Vollzug der Liturgie und in der Feier des Heiligen Abendmahles sieht. Wir verstehen, daß Karl Barth bei seiner Amerikareise 1962 ihn als den Mann bezeichnete, „der mich von allen am meisten interessierte.“ Im Weltrat der Kirchen ist er als Laienvertreter bekannt geworden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gleseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.